



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Protokollauszug Sitzung des Ausschusses für Sport, Partnerschaft und Kultur vom 15.04.2026

TOP 7. Verlängerung des Kooperationsvertrages mit der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
ungeändert beschlossen
2026/098

FDL Freia Srugis führt aus, dass die Kooperation mit den Festspielen Mecklenburg-Vorpommern, der Stadt Bleckede und dem Landkreis Lüneburg nach dem diesjährigen Konzert ausläuft. Zur Prüfung einer möglichen Fortsetzung fanden Gespräche zwischen den beteiligten Verwaltungen und den Festspielen statt. Die Ergebnisse finden sich in der als Tischvorlage vorliegenden Synopse wieder, die FDL Freia Srugis erläutert. Sie wird dem Protokoll beigelegt.

Beschluss:

Der Kooperationsvertrag mit der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH wird um weitere fünf Jahre in der vorliegenden Form verlängert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage 1 260414_Synopse abgestimmt mit FMV und Stadt

Alte Fassung (Stand 03/2022)

Kooperationsvertrag

Zwischen dem
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
vertreten durch den Landrat Jens Böther
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

der
Stadt Bleckede
Lüneburger Straße 2
21354 Bleckede
vertreten durch den Bürgermeister Dennis Neumann
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
Lindenstraße 1
19055 Schwerin
vertreten durch die Intendantin Ursula Haselböck
- nachfolgend „FMV“ genannt -

wird folgender **Kooperationsvertrag** geschlossen.

Präambel

Die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern zählen zu den größten Klassikfestivals Deutschland und veranstalten vornehmlich im Sommer auf hohem Niveau zahlreiche Konzertveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Klassik.

Neue Fassung (final abgestimmt)

Kooperationsvertrag

Zwischen dem
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
vertreten durch den Landrat Jens Böther
- nachfolgend „Landkreis“ genannt -

der
Stadt Bleckede
Lüneburger Straße 2
21354 Bleckede
vertreten durch den Bürgermeister Dennis Neumann
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern gGmbH
Lindenstraße 1
19055 Schwerin
vertreten durch die Intendantin Ursula Haselböck
- nachfolgend „FMV“ genannt -

wird folgender **Kooperationsvertrag** geschlossen.

Präambel

Die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern zählen zu den größten Klassikfestivals Deutschland und veranstalten vornehmlich im Sommer auf hohem Niveau zahlreiche Konzertveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Klassik.

Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Bleckede verfügen mit dem Schlosshof Bleckede über eine attraktive Spielstätte für Open Air-Konzerte und eine entsprechende Infrastruktur.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Die FMV veranstalten jährlich im Sommer ein für das Publikum kostenpflichtiges Open Air-Konzert im Schlosshof Bleckede. Der Termin wird jeweils im gegenseitigen Einvernehmen spätestens im Herbst des Vorjahres festgelegt. Er liegt regelhaft auf einem Freitag.
- 2) Der bzw. die geplante/n Künstler und/oder Klangkörper sowie das Programm werden dem Landkreis und der Stadt durch die FMV mitgeteilt, sobald die Programmplanung dies zulässt. Der Landkreis und die Stadt prüfen den Vorschlag. Dabei sichern sie zu, dass sie evtl. dramaturgische Notwendigkeiten und organisatorische Umstände berücksichtigen werden, die zu dieser Entscheidung geführt haben. In jedem Falle wird von allen Seiten eine einvernehmliche Einigung über Künstler und Programm angestrebt.

§ 2 Pflichten der FMV

Die FMV treten als Veranstalter mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten auf. Dazu gehören insbesondere:

- 1) Verpflichtung und Honorierung der Künstler (inkl. KSK)
- 2) Bewerbung der Veranstaltung (mit Unterstützung des Landkreises)
- 3) Organisatorische Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung
- 4) Technische Einrichtung der Bühne (insbesondere Instrumente, Ton und Licht)
- 5) Versicherungsrechtliche Absicherung der Veranstaltung (Haftpflicht)
- 6) Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA
- 7) Personelle Absicherung der Veranstaltung

Der Landkreis Lüneburg und die Stadt Bleckede verfügen mit dem Schlosshof Bleckede über eine attraktive Spielstätte für Open Air-Konzerte und eine entsprechende Infrastruktur.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Die FMV veranstalten jährlich im Sommer ein für das Publikum kostenpflichtiges Open Air-Konzert im Schlosshof Bleckede. Der Termin wird jeweils im gegenseitigen Einvernehmen spätestens im **Frühjahr** des Vorjahres festgelegt. Er liegt regelhaft auf einem Freitag.
- 2) Die FMV gestalten außerdem ein musikvermittelndes Rahmenprogramm in Bildungs- oder Sozialeinrichtungen in der Region unter der Leitung/Mitwirkung einer Künstlerin oder eines Künstlers der FMV. Die Kontakte zu den Einrichtungen stellt der Landkreis nach Absprache zur Verfügung, während Anfrage, Organisation und Durchführung den FMV obliegen.
- 3) Der bzw. die geplante/n **Künstlerinnen und** Künstler und/oder Klangkörper sowie das Programm werden dem Landkreis und der Stadt durch die FMV mitgeteilt, sobald die Programmplanung dies zulässt. **Darüber hinaus werden Landkreis und Stadt über das geplante Rahmenprogramm und die notwendigen Honorare und Mehrkosten informiert.** Der Landkreis und die Stadt prüfen **die Vorschläge**. Dabei sichern sie zu, dass sie evtl. dramaturgische Notwendigkeiten und organisatorische Umstände berücksichtigen werden, die zu dieser Entscheidung geführt haben. In jedem Falle wird von allen Seiten eine einvernehmliche Einigung über **Künstlerinnen und** Künstler und Programm angestrebt.

§ 2 Pflichten der FMV

Die FMV treten als Veranstalter mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten auf. Dazu gehören insbesondere:

- 1) Verpflichtung und Honorierung der Künstler (inkl. KSK)
- 2) Bewerbung der Veranstaltung**en** (mit Unterstützung des Landkreises)
- 3) Organisatorische Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung**en**
- 4) Technische Einrichtung der **Open Air**-Bühne (insbesondere Instrumente, Ton und Licht)
- 5) Versicherungsrechtliche Absicherung der Veranstaltung (Haftpflicht)
- 6) Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA
- 7) Personelle Absicherung der Veranstaltung

§ 3 Pflichten der Stadt Bleckede

- 1) Eine kostenfreie Nutzung des Schlosshofes für die Veranstaltung wird einmal jährlich gewährleistet. Die Stadt trägt die anfallenden Betriebs- und Nebenkosten.
- 2) Die Stadt stellt sicher, dass sich die Veranstaltungsstätte in einem ordnungsgemäßen, für die Veranstaltung geeigneten Zustand befindet und stellt für die Veranstaltung im Schlosshof Bleckede eine überdachte und von drei Seiten geschlossene Open Air-Bühne (12 m breit x 10 m tief – lichte Höhe mind. 4 m) kostenfrei und komplett aufgebaut zur Nutzung im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung. Eine evtl. Bauabnahme für „Fliegende Bauten“ lässt die Stadt Bleckede auf eigene Kosten durchführen.
- 3) Die Stadt Bleckede stellt am Veranstaltungstag 400 Stühle zur Bestuhlung des Schlosshofes kostenfrei zur Verfügung. Weitere Stühle können von den FMV geliefert und aufgebaut werden. Die maximale Anzahl an zugelassenen Gästen beträgt 558 Personen ohne FoH (Front of House) und 528 Personen mit FOH.
- 4) Die Stadt Bleckede stellt weiterhin Räume im Schloss als Garderobe für Künstler und Mitarbeiter zur Verfügung.
- 5) Die Stadt Bleckede stellt die vorhandenen sanitären Einrichtungen und technischen Anschlüsse (inkl. Starkstrom) zur Nutzung im Rahmen des Konzertes zur Verfügung.
- 6) Das Catering für die Besucher soll grundsätzlich die ansässige Gastronomie des Schlosses übernehmen.
- 7) Die Stadt Bleckede sorgt für die ausreichende Zur-Verfügung-Stellung von Parkflächen für die Besucher am Veranstaltungstag auf dem Schützenplatz.

§ 4 Finanzielle Regelung

- 1) Der Landkreis fördert die Veranstaltung jährlich mit 20.000,- EUR

§ 3 Pflichten der Stadt Bleckede

- 1) Eine kostenfreie Nutzung des Schlosshofes **oder des angrenzenden Schlossparks** für die Veranstaltung wird einmal jährlich gewährleistet. Die Stadt trägt die anfallenden Betriebs- und Nebenkosten.
- 2) Die Stadt stellt sicher, dass sich die Veranstaltungsstätte in einem ordnungsgemäßen, für die Veranstaltung geeigneten Zustand befindet und stellt eine überdachte und von drei Seiten geschlossene Open Air-Bühne (12 m breit x 10 m tief – lichte Höhe mind. 4 m) kostenfrei und komplett aufgebaut zur Nutzung im Rahmen der Veranstaltung zur Verfügung. Eine evtl. Bauabnahme für „Fliegende Bauten“ lässt die Stadt Bleckede auf eigene Kosten durchführen.
- 3) Die Stadt Bleckede stellt am Veranstaltungstag 400 Stühle zur Bestuhlung des Schlosshofes kostenfrei zur Verfügung. Weitere Stühle können von den FMV geliefert und aufgebaut werden. Die maximale Anzahl an zugelassenen Gästen beträgt für den Schlosshof 558 Personen ohne FoH (Front of House) und 528 Personen mit FoH. **Die Bestuhlung des Schlossparks erfolgt durch die FMV unter Unterstützung der Stadt Bleckede mit für Grünflächen geeigneten Stühlen.¹**
- 4) Die Stadt Bleckede stellt weiterhin Räume im Schloss als Garderobe für Künstler und Mitarbeiter zur Verfügung.
- 5) Die Stadt Bleckede stellt die vorhandenen sanitären Einrichtungen und technischen Anschlüsse (inkl. Starkstrom) zur Nutzung im Rahmen des Konzertes zur Verfügung.
- 6) Das Catering für die Besucher soll grundsätzlich die ansässige Gastronomie des Schlosses übernehmen.
- 7) Die Stadt Bleckede sorgt für die ausreichende Zur-Verfügung-Stellung von Parkflächen für die Besucher am Veranstaltungstag auf dem Schützenplatz.

§ 4 Finanzielle Regelung

- 1) Der Landkreis fördert die Veranstaltungen jährlich mit **einem Festbetrag in Höhe von 15.000,- EUR zur Durchführung der Konzerte sowie mit einem variablen Zuschuss von bis zu 5.000 Euro zu den jährlich wechselnden Honoraren der geplanten Künstlerinnen und Künstler und Mehrkosten.**

¹ Eignung der Stühle in Abstimmung

- 2) Die FMV vereinnahmen die Einnahmen aus den verkauften Eintrittskarten. Der Eintritt wird sich dabei an den üblichen Eintrittspreisen der FMV orientieren.
- 3) Im Falle, dass die Veranstaltung aus einem weder von den Festspielen Mecklenburg-Vorpommern noch von der Stadt Bleckede oder dem Landkreis nicht zu vertretenden Grund (z. B. höhere Gewalt oder behördliche Absage aufgrund von COVID19) nicht stattfindet, besteht kein Anspruch auf vollständige Rückerstattung der vereinbarten Fördersumme. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden anteilig mit der Veranstalterin verrechnet.

§ 5 Dauer des Vertrages

Der Kooperationsvertrag beginnt am 01.01.2022 und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 3) Als Gerichtsstand wird Schwerin vereinbart.

Bleckede, den

Landrat Jens Böther

Bürgermeister Dennis Neumann

Intendantin Ursula Haselböck

- 2) Die FMV vereinnahmen die Einnahmen aus den verkauften Eintrittskarten. Der Eintritt wird sich dabei an den üblichen Eintrittspreisen der FMV orientieren.
- 3) Im Falle, dass die Veranstaltung aus einem weder von den Festspielen Mecklenburg-Vorpommern noch von der Stadt Bleckede oder dem Landkreis nicht zu vertretenden Grund (z. B. höhere Gewalt oder behördliche Absage aufgrund von COVID19) nicht stattfindet, besteht kein Anspruch auf vollständige Rückerstattung der vereinbarten Fördersumme. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden anteilig mit der Veranstalterin verrechnet.

§ 5 Dauer des Vertrages

Der Kooperationsvertrag beginnt am 01.01.**2027** und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 3) Als Gerichtsstand wird Schwerin vereinbart.

Bleckede, den

Landrat Jens Böther

Bürgermeister Dennis Neumann

Intendantin Ursula Haselböck